



Förderrichtlinien/ -leistungen

**der
SV Sparkassenversicherung
an Feuerwehren und Feuerwehrvereine
in
Hessen**

Übersicht über Förderleistungen

an KFV / JF / FF in Hessen

Förderung der Kreisfeuerwehrverbände

- ▶▶ Spende anlässlich der jährlichen Verbandsversammlung **260,00/520,00 €**

Förderung der Jugendfeuerwehren

- ▶▶ Spende zur Beschaffung von Mannschaftszelten **160,00 €**
- ▶▶ Spende anlässlich der Verbandsversammlung der KJFV **160,00 €**
- ▶▶ Spende zur Gründung einer Jugendfeuerwehr **110,00 €**
- ▶▶ Jubiläumsprämie an Jugendfeuerwehren von **60,00 €**
- bis **120,00 €**
- ▶▶ Spende zum Zeltlager der Kreisjugendfeuerwehr **260,00 €**

Förderung der Freiwilligen Feuerwehren/Berufsfeuerwehren/ Werkfeuerwehren

- ▶▶ Löschprämien **80,00 €**
- ▶▶ Jubiläumsprämie von **90,00 €**
- bis **350,00 €**
- ▶▶ Feuerwehrunfallunterstützungskasse / Beihilfe im Einzelfall von **1.300,00 €**
- bis **2.500,00 €**
- ▶▶ sonstige Leistungen **nach Bedarf**

Richtlinie für die Gewährung von Jubiläumsprämien an Feuerwehren

Nachstehende Richtlinie gilt im Geschäftsbereich der

SparkassenVersicherung
Öffentliche Versicherungsanstalt
Hessen ● Nassau ● Thüringen

1. Zur Förderung und Anerkennung können an die Freiwilligen Feuerwehren, die Kreisverbände und die Werkfeuerwehren bei folgenden Jubiläen Prämien bewilligt werden:

bei	25jährigem Jubiläum	90,00 €
bei	50jährigem Jubiläum	130,00 €
bei	75jährigem Jubiläum	160,00 €
bei	100jährigem Jubiläum	180,00 €
bei	125jährigem Jubiläum	260,00 €
bei	150jährigem Jubiläum	300,00 €
bei	175jährigem Jubiläum	350,00 €

2. Die Prämie ist über den zuständigen Feuerwehrverband, den Stadtbrandinspektor/ Gemeindebrandinspektor bzw. Kreisbrandinspektor oder Kreisbrandmeister bei der SV SparkassenVersicherung mindestens 4 Wochen vor dem Termin zu beantragen.

3. Jubiläumsprämien sollen im Rahmen des Kommers durch einen Vertreter der SV öffentlichkeitswirksam übergeben werden. Der Träger der Feuerwehr soll unter Versicherungsschutz der SV stehen.

4. Auf die Zahlung der Jubiläumsprämien besteht kein Rechtsanspruch; sie können nur im Rahmen der jährlich hierfür vorgesehenen Mittel gewährt werden.

5. Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Antrag auf Bewilligung einer Jubiläumsprämie

aus Mitteln der SV Sparkassenversicherung

Hiermit bitte ich um die Gewährung einer Jubiläumsprämie für die

Freiwillige Feuerwehr / Jugendfeuerwehr / Werkfeuerwehr
der Stadt / Gemeinde
bzw. des Kreisverbandes
im Landkreis

zum _____ jährigen **Jubiläum**
in der Zeit vom _____
in Höhe von _____ €

der Freiwilligen Feuerwehr / Werkfeuerwehr bzw. des Feuerwehrverbandes zu überweisen.

■ Anschrift des Wehrführers bzw. Vorsitzenden der Freiwilligen Feuerwehr / des Feuerwehrverbandes

■ Name des Bürgermeisters:

■ Anschrift der Stadt- / Gemeindeverwaltung

Unterschrift des Wehrführers/1. Vorsitzenden

Vorstehende Angaben werden bescheinigt. Ich bitte um Auszahlung einer Jubiläumsprämie gemäß den Richtlinien.

_____, _____ 200_
Ort Datum

Stadt- / Gemeindebrandinspektor

_____, _____ 200_
Ort Datum

Kreisbrandinspektor

Antrag an:
Sparkassenversicherung,
Abt. Allgemeine Schadensverhütung/Feuerwehren, Kölnische Straße 42 – 46, 34117 Kassel



Richtlinie
für die Gewährung von Löschprämien
an Feuerwehren

Nachstehende Richtlinie gilt im gesamten Geschäftsgebiet der

SparkassenVersicherung
Öffentliche Versicherungsanstalt
Hessen ● Nassau ● Thüringen

1. Für die Feuerwehren, -auch Stadt-/Ortsteilfeuerwehren- die im Rahmen der nachbarlichen Löschhilfe bei Gebäudebränden einen maßgeblichen Anteil am Löscherfolg beim Brandeinsatz hatten, werden nach der Reihenfolge der Anmeldung bei dem Einsatzleiter folgende Löschprämien bewilligt und gezahlt:

a) Für die erste Feuerwehr	80,00 €
b) für die zweite Feuerwehr	80,00 €
c) für die dritte Feuerwehr	80,00 €
d) für die vierte Feuerwehr	80,00 €

2. Der Antrag auf Bewilligung einer Löschprämie ist von dem für die Einsatzstelle zuständigen Stadtbrandinspektor bzw. Gemeindebrandinspektor über den Kreisbrandinspektor innerhalb von 4 Wochen nach dem Brandeinsatz mit einem Hinweis über die Zeit und die Reihenfolge des Eintreffens der Feuerwehren der SV SparkassenVersicherung vorzulegen. Dem Antrag ist der Einsatzbericht beizulegen.

3. Löschprämien werden nur für Einsatzobjekte gewährt, welche unter Versicherungsschutz der Sparkassen Versicherung stehen.

4. Die beantragte Löschprämien sollen auf Einladung durch einen Vertreter der SparkassenVersicherung im Rahmen der Jahreshauptversammlung aller Wehren der Gemeinde/Stadt den jeweiligen Feuerwehren für ein Jahr übergeben werden.

5. Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Antrag auf Bewilligung einer Löschprämie

aus Mitteln der SV Sparkassenversicherung

Gebäudebrand in: _____

Einsatztag: _____ Uhrzeit: _____

Versicherungsnehmer: _____

Bei dem bezeichneten Einsatz ist/sind folgende Feuerwehr(en) mit ihren Löschfahrzeugen zur Hilfe gekommen und hatte(n) bei der Brandbekämpfung einen maßgeblichen Anteil am Löscherfolg:

<u>Feuerwehr:</u>	<u>Träger der Feuerwehr:</u>	<u>Betrag:</u>
1. _____	_____ Bankverbindung der Stadt/Gemeinde _____ Kto.-Nr.: _____ BLZ: _____	80,- €
2. _____	_____ Bankverbindung der Stadt/Gemeinde _____ Kto.-Nr.: _____ BLZ: _____	80,- €
3. _____	_____ Bankverbindung der Stadt/Gemeinde _____ Kto.-Nr.: _____ BLZ: _____	80,- €
4. _____	_____ Bankverbindung der Stadt/Gemeinde _____ Kto.-Nr.: _____ BLZ: _____	80,- €

Die Sparkassen Versicherung beabsichtigt, alle Löschprämien der jeweiligen Feuerwehr zusammenfassend am Jahresanfang/ -ende in der Jahreshauptversammlung aller Wehren der Gemeinde zu übergeben.

Für die aufgeführte(n) Feuerwehr(en) wird die Bewilligung und Auszahlung der Löschprämie(n) gemäß den umseitig abgedruckten Richtlinien beantragt.

_____, den _____
Ort Datum Unterschrift Stadtbrand-/Gemeindebrandinspektor

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt und die Gewährung einer/von Löschprämie(n) befürwortet.

_____, den _____
Ort Datum Unterschrift Kreisbrandinspektor

Antrag an:
Sparkassenversicherung, Abteilung Allgemeine Schadenverhütung/Feuerwehren, Kölnische Str. 42 – 44, 34117 Kassel

Richtlinie

für die Leistung der
Feuerwehrunfallunterstützungskasse

1. Anträge auf Leistungen aus der Feuerwehrunfallunterstützungskasse sind vom Stadtbrandinspektor/Gemeindebrandinspektor der Wohnsitzgemeinde über den Kreisbrandinspektor an die Feuerwehrunfallunterstützungskasse der SV Sparkassenversicherung zu richten.
2. Dem Antrag sind beizufügen
 - a) der Nachweis der Leistungen der Unfallkasse Hessen bzw. sonstiger Sozialversicherungsträger und ggf. der Versorgungsämter,
 - b) Verdienstnachweis, Vermögens- und Familienverhältnisse.
3. Beihilfen können beim Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage als Folge eines Unfalles im Feuerwehrbetrieb bewilligt werden. Es handelt sich hierbei um freiwillige, jederzeit widerrufliche Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht. Die Beihilfen sind den Leistungen anderer öffentlicher Leistungsträger nachrangig. Bei ihrer Bemessung ist insbesondere die Höhe einer nach dem Bundesversorgungsgesetz zu zahlende Ausgleichsrente bzw. eines Berufsschadenausgleiches oder Schadenausgleiches für Witwen zu berücksichtigen.
4. Die zu bewilligende Beihilfe darf im Einzelfall den Betrag von 1.500,00 € in einem Rechnungsjahr nicht überschreiten.
5. Auch die Hinterbliebenen der beim Einsatz im Feuerwehrdienst tödlich verunglückten Feuerwehrmänner werden nach diesen Richtlinien betreut. Dies gilt auch für die Hinterbliebenen der während des Krieges beim Einsatz im Luftschutz tödlich verunglückten Feuerwehrmänner.

Die zu bewilligende Beihilfe darf im Einzelfall den Betrag von 3.000,00 € in einem Rechnungsjahr nicht übersteigen.
6. Die Richtlinie tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Richtlinie

für die Gewährung von Darlehen zur Hebung
der Feuersicherheit

Zur Hebung der Feuersicherheit und des Brandschutzes können den finanzschwachen Städten und Gemeinden im Geschäftsgebiet der

SparkassenVersicherung
Öffentliche Versicherungsanstalt
Hessen ● Nassau ● Thüringen

Darlehen zu den Beschaffungs- und Bauvorhaben, die unmittelbar dem Brandschutz dienen, gewährt werden. Die zu bewilligenden Darlehen sollen in der Regel 15.000 € im Einzelfall nicht übersteigen.

Für die Darlehen gilt:

1. Das Darlehen wird mit 100 v.H. ausbezahlt und ist innerhalb von höchstens 10 gleichen Jahresraten zu tilgen. Der Zinssatz beträgt 4 % auf den jeweiligen Darlehensbetrag und ist vom Tage der Auszahlung an zu berechnen.
2. Der Darlehensantrag ist mit den Beschaffungs- bzw. Projektunterlagen und dem Bewilligungsbescheid des Innenministeriums über die Landeszuwendung bei der SV SparkassenVersicherung einzureichen. Neben dem Finanzierungsplan ist der Beschluss des Vertretungsorgans (Stadtverordnetenversammlung/ Gemeindevertretung) und die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Darlehensaufnahme beizufügen.
3. Die SV SparkassenVersicherung – kann die sofortige Rückzahlung des Darlehens verlangen, wenn
 - a) der Darlehensnehmer mehr als zweimal mit den Zins- und Tilgungsleistungen in Verzug gewesen ist,
 - b) das Darlehen zu einem anderen Zweck, als dem im Antrag angegebenen verwendet wurde,
 - c) die Geschäftsbeziehungen aufgelöst wird.
4. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, die Versicherungen bei der SV SparkassenVersicherung im Rahmen der von dieser betriebenen Sparten abzuschließen.
5. Der Darlehensvertrag kann ausgezahlt werden, sobald die Schuldurkunde und ein entsprechender Rechnungsnachweis vorliegen.
6. Auf die Gewährung eines Darlehens besteht kein Rechtsanspruch.
7. Darlehen können nur solange gewährt werden, wie die hierfür jährlich vorgesehenen Mittel ausreichen.
8. Diese Richtlinie tritt am 01.02.2002 in Kraft.

Förderung der Jugendfeuerwehren Spenden/Jubiläumsprämien/Gründungsprämien

1. Im Rahmen der freiwilligen Leistungen für die Feuerwehren fördert die

SparkassenVersicherung
Öffentliche Versicherungsanstalt
Hessen ● Nassau ● Thüringen

in ihrem Geschäftsgebiet die Jugendfeuerwehren durch folgende finanziellen Leistungen:

1. **Jubiläumsprämien** an Jugendfeuerwehren

a) 10 Jahre	60,00 €
b) 15 Jahre	70,00 €
c) 20 Jahre	80,00 €
d) 25 Jahre	90,00 €
e) 30 Jahre	100,00 €
f) 35 Jahre	110,00 €
g) 40 Jahre	120,00 €

Antragstellung über Stadtbrandinspektor/Gemeindebrandinspektor;
Kreisbrandinspektor

(mit Antragsformular Jubiläumsprämie)

2. **Spende von 160,00 €**

zur Förderung der Jugendfeuerwehren im Rahmen des jährlichen Verbandstages/
Verbandsversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes

Einladung an SparkassenVersicherung; kein förmlicher Antrag

3. **Spende von = 260,00 €**

für Kreisjugendfeuerwehrlager (einmal pro Jahr)

Einladung an SparkassenVersicherung; kein förmlicher Antrag

4. **Gründungsprämie von 110,00 € für Jugendfeuerwehren**

Antrag über Gemeindebrandinspektor/Stadtbrandinspektor, Kreisfeuerwehrverband,
Kreisbrandinspektor

5. **Zuschuss von 160,00 € bei Beschaffung eines Mannschaftszeltes**

Bei Beschaffung eines Zeltes für die örtliche Jugendfeuerwehr wird ein Zuschuss von
160,00 € einmalig gezahlt. **Formloses Anschreiben an die SparkassenVersicherung
mit Rechnungsbelegen.**

Die Förderleistung soll vornehmlich öffentlichkeitswirksam durch einen Vertreter der SV vor
Ort erfolgen. Förderleistungen werden nur dann gewährt, wenn der Träger der
Jugendfeuerwehr unter Versicherungsschutz der SV steht.

